



Angelika Krüger-Leißner

Mitglied des Deutschen Bundestages



EK-Kultur

K.-Drs. 15/338a

SPD-Bundestagsfraktion

Textentwurf, 2. Version, Stand 04. April 2005
(die in der Sitzung der AG II am 14. Februar 2005 gewünschten Ergänzungen sind kenntlich gemacht)

„Die soziale Lage von Künstlerinnen und Künstler“

1. Berufsgruppen im Kulturbereich – kritische Vorbemerkungen

Eine allgemeingültige Klassifizierung, die es erlaubt, Berufsgruppen innerhalb des Kulturbereichs konkret zu benennen, liegt bislang nicht vor. Dieses Defizit wird vor allem deutlich, wenn es darum geht, die Besonderheiten angemessen herauszufiltern, denen die Erwerbstätigkeit in diesem Sektor unterliegt. Wer ökonomische und soziale Spezifika beschreiben und sich den atypischen Strukturen von Erwerbstätigkeit widmen möchte, darf sich weder an dem klassischen Modell eines vollzeitbeschäftigten „Normalarbeitnehmers“ orientieren, noch ist es legitim, sich ausschließlich auf die formale Konkretisierung des KSVG zu berufen, wonach Künstler oder Publizisten nur diejenigen sind, die im Sinne des Urheberrechts Berufe ausüben, die einen hohen Anteil an eigenschöpferischer Gestaltung aufweisen. Selbst § 2 KSVG enthält keine inhaltliche Definition des Künstlerbegriffs. Damit kann weder dem Wandel innerhalb der künstlerischen Berufsprofile Rechnung getragen werden, noch ist es möglich, wenigstens in Ansätzen den Blick auf den **künstlerischen Arbeitsmarkt und dessen Beschäftigungssituation** zu richten.

Um ein annähernd wirklichkeitsgetreues Abbild der sozialen Lage und der Lebensbedingungen der im Kulturbereich Tätigen zu ermöglichen, liefert der **Mikrozensus** wichtige Kenntnisse. Bei dieser Datenerhebung, bei der im jährlichen Rhythmus etwa 1 Prozent der Bevölkerung nach ihrem Erwerbsverhalten, ihrer Ausbildung, der sozialen und familiären Situation befragt werden, verfügt die Kulturpolitik über eine wichtige Quelle amtlicher Statistik, die es zu nutzen gilt!

Kulturspezifische Berufe, die vorwiegend in kulturwirtschaftlichen Branchen tätig sind, werden im Mikrozensus bislang nicht berücksichtigt. Ebenfalls ausgeklammert sind handwerklich-geprägte Kulturberufe (z.B. Keramik- und Porzellanmaler) sowie marktwirtschaftlich-geprägte Kulturberufe (z.B. Kunsthändler und Galeristen). Dabei ist von Interesse, dass in den beiden letztgenannten Gruppen zusammen etwa 160.000 (!) Menschen beruflich aktiv sind. Dagegen berücksichtigt die Erhebung kulturrelevante Berufe und nimmt Geisteswissenschaftler und Architekten mit auf.

Der **Mikrozensus** zeichnet sich aus durch die Synthese unterschiedlicher Statistiken, deren Zusammenspiel eine größtmögliche Realitätsnähe für diesen heterogenen Bereich versucht zu gewährleisten. Neben der Einbeziehung von Umsatz- und Beschäftigungsstatistik, klammert er bewusst die amtliche Lohn- und Einkommensstatistik aus. Dagegen finden unterschiedliche Formen von Erwerbstätigkeit Beachtung. Selbstständige und abhängig Beschäftigte, werden in vielen Facetten berücksichtigt (professionell/unternehmerisch, semiprofessionell, geringfügig tätig, in Ausbildung, angestellt, arbeitslos oder Mini-Job).

2. statistisches Kurzportrait zu den Erwerbstätigen im Kulturbereich

Das Statistische Bundesamt zählt gegenwärtig **36.172.000** Menschen in Deutschland, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Davon sind etwa **780.000** Personen im Kulturbereich tätig.

Die überdurchschnittliche Wachstumsdynamik der Kulturberufe vergrößert den Anteil der Kulturberufsgruppe an der Gesamterwerbstätigkeit. Im Jahr 2003 konnte ein Anteilswert von 2,2 % ausgemacht werden. Damit liegt Deutschland im europäischen Vergleich, unmittelbar gefolgt von Großbritannien, an erster Stelle, wenn es um die absoluten Zahlen der Erwerbstätigen im Kulturbereich geht.

Die wichtigste Triebfeder für das enorme Wachstum in den Kulturberufen sind die Selbstständigen unter den Erwerbstätigen. Im Gegensatz zur Gesamtgruppe aller Selbstständigen innerhalb der erwerbstätigen Bevölkerung, wächst die Gruppe der selbstständigen Kulturberufe viermal schneller. Damit sind 41% der Erwerbstätigen oder **320.000** Menschen als Selbstständige in diesem Bereich beruflich aktiv.

Lediglich 59% sind als abhängig Beschäftigte registriert, darunter weniger als die Hälfte aller Kulturberufe (45%) mit einem sozialversicherungspflichtigen Vertrag. Damit ist das „Normalarbeitsverhältnis“, das unbefristet und in abhängiger Lohnarbeit erfolgt, deutlich zurückgegangen.

Gewünschte Nachbesserung im Hinblick auf das Verhältnis zwischen angestellten und selbstständigen Künstlern:

Die Verteilung der Angehörigen einzelner Berufsgruppen auf abhängig Beschäftigte und Selbstständige, so wie sie 1975 im Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Drs. 7/3071) vorgenommen wurde, hat bislang keine Aktualisierung erfahren. So haben etwa Rationalisierungsprozesse in Kulturbetrieben dazu geführt, Personal abzubauen. Ehemalige Angestellte arbeiten nicht selten auf freiberuflicher Basis weiter für den alten Arbeitgeber, nehmen die persönliche Abhängigkeit in Kauf, die Gebundenheit an Weisungen, ohne sozialversichert zu sein. Problematisch in diesem Zusammenhang ist auch die Situation jener, die nach Ablauf eines zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisses über eine vertragliche Verlängerung oder einen zeitlich befristeten Werkvertrag (ggf. ein laufendes Projekt), ihre Tätigkeit fortsetzen. Deren beruflicher Status also in der Grauzone zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Lohnarbeit anzusiedeln ist. Die Zunahme von Selbstständigkeit im Kulturbereich wird weiterhin durch die Privatisierung von Kultureinrichtungen verstärkt. Seit 2002 ist die Entwicklung negativ: die Zahl der abhängig Beschäftigten nimmt weiter ab.

Der Anteil der Vollerwerbstätigen in den Kulturberufen liegt nur wenig unter den Zahlen in anderen Branchen (Kulturberufe 73%; Gesamterwerbstätigkeit 77%). Ähnlich verhält es sich bei der Begutachtung des Anteils Teilzeitbeschäftigter (Kulturberufe 27%; Gesamterwerbstätigkeit 32%). Damit ist der Faktor „Arbeitszeit“ kein signifikantes Merkmal, um Erwerbstätigkeit charakterisieren zu können.

Im Unterschied zur Bundesagentur für Arbeit beziffert der Mikrozensus den Umfang der Arbeitslosen innerhalb der Kulturberufe im Jahr 2003 mit **86.000** Personen. Obwohl die Daten zur Beschäftigung und Arbeitslosigkeit im Kulturbereich nur unter Vorbehalt zu bewerten sind, ist dennoch die Arbeitslosenquote von Interesse. Bezogen auf alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Kulturberufe liegt sie derzeit bei 25%.

Gewünschte Nachbesserung und Präzisierung hinsichtlich der Arbeitslosenquote:

Die Bundesagentur für Arbeit berechnet die Arbeitslosenquote im Kunst- und Kulturbereich ausschließlich auf Basis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Selbstständig Tätige sowie Personen in Ausbildung werden nicht berücksichtigt. Die Abgrenzung der Kulturberufe in der amtlichen Statistik ist uneinheitlich, die berufliche Zuordnung von Erwerbstätigen bzw. Arbeitslosen deshalb nicht unproblematisch. Die

Kategorisierung von Erwerbsformen erfasst das heutige Beschäftigungssystem nur noch unzureichend. Da sich nicht alle Künstler bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden, kann auch die Arbeitslosenquote nur teilweise die Realität abbilden. Laut BA verfügen 76% der Kulturberufe über einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag. Aktuellen Hochrechnungen zufolge betrug die Arbeitslosenquote im Jahr 2003 14,5%.

2.1 Beruflicher Status und soziale Absicherung

Neben der Koexistenz abhängiger und selbstständiger Beschäftigung, vollzieht sich Arbeit oft in einem organisatorischen Umfeld, das weder der traditionellen lohnabhängigen noch der selbstständig unternehmerischen Tätigkeit entspricht. Wie schwer es ist, einen rechtsgültigen Terminus für diese Mischformen von Erwerbstätigkeit zu formulieren, zeigt der Blick auf unser bestehendes **Arbeits- und Sozialrecht**. Während das Arbeitsrecht den Typus des „arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen“ kennt und diesen bereit ist, in einige Schutzsysteme zu integrieren (z.B. Rentenversicherungspflicht), beruht das Sozialrecht auf Polarisierung. Entweder man ist Arbeitnehmer und in den Schutz sozialer Sicherungssysteme integriert oder man ist Selbstständiger und hat keinen Anspruch auf Schutzbedürftigkeit.

Hinzu kommt, dass selbst bei hohem Ausbildungsniveau und angemessener Qualifikation, Arbeit im Kulturbereich nicht selten keinen angemessenen materiellen Ertrag abwirft. Entlohnung nach tatsächlich investierter Arbeitszeit oder familiärem oder beruflichem Status, verliert zunehmend an Bedeutung.

Gewünschte Konkretisierung der mit „zunehmend“ beschriebenen Tendenzen:

Während die Quote von Akademikern aller Erwerbstätigen im Bundesdurchschnitt nur etwa 15% beträgt, liegt der Anteil erwerbstätiger Künstler mit Universitätsabschlüssen in einer Höhe von fast 35% mehr als doppelt so hoch.

Selbst **überdurchschnittliches Bildungsniveau** bietet keinen Schutz gegen hohe Einkommensrisiken. In dem Maße, wie **diskontinuierliche Erwerbskarrieren** sich durchsetzen, werden die kritischen Übergänge zwischen Beschäftigung einerseits und Erwerbslosigkeit andererseits eine größere Rolle spielen. Für die anwachsende Gruppe der selbstständigen Kulturberufe wird es zunehmend schwieriger werden, in wirtschaftlicher Hinsicht erfolgreich zu sein.

Die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Risiken sind für den Einzelnen enorm. Nur im Verbund mit **arbeits- und sozialpolitischen Maßnahmen**, werden individuelle Erwerbsbiographien existenzfähig erhalten bleiben können.

Laut Ergebnisprotokoll der Sitzung vom 14. Februar 2005 sollte in Punkt 2.1. folgender Zusatz eingefügt werden:

Es gibt keine soziale Versorgungskammern mit Zwangsmitgliedschaften für Künstlerinnen und Künstlern. Hier besteht m.E. weiterer Diskussionsbedarf!

2.2. Das Sondersystem der KSK – Risikominimierung für Künstler und Publizisten

2.2.1 Fakten

Unter der Voraussetzung, dass künstlerische und publizistische Tätigkeit mit der Absicht verbunden ist, auf Dauer Einnahmen zu erzielen, sind alleinselbstständige Künstler und Publizisten in die **gesetzliche Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung** integriert. Wie Arbeitnehmer werden sie lediglich zur Finanzierung des halben Versicherungsbeitrags herangezogen. In Abweichung vom allgemeinen Sozialversicherungsmodell dient als Bezugsgröße für den „Arbeitgeberanteil“ das Volumen gezahlter Entgelte für selbstständig erbrachte künstlerische oder publizistische Leistungen. Die zur Abgabe verpflichteten Verwerterunternehmen zahlen ihren Beitrag, ohne dass ein konkreter Arbeitsauftrag oder Personenbezug hergestellt wird. Der Bundeszuschuss auf der Beitragebene wird als sozialpolitisches Privileg formuliert. Einerseits folgt der Staat einem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Sicherung der kulturellen Freiheit, andererseits trägt er der unsicheren Marktposition von **Alleindienstleistern** Rechnung.

Profitieren können die Versicherten vor allem von **Grundleistungen**, die einen Mindeststandard unabhängig von der Höhe der zuvor geleisteten Beiträge garantieren. Der Fortschritt, den das KSVG für Künstler und Publizisten gebracht hat, wird vor allem in dem günstigen Krankenversicherungsschutz gesehen. Hier werden Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge erbracht. Mit Ausnahme der **Arbeitslosenversicherung** werden Künstler und Publizisten sozialpolitisch wie Arbeitnehmer behandelt. Faktisch sind sie damit gegenüber sonstigen Selbstständigen begünstigt.

2.2.2 Problemskizze

Unbestritten ist die KSK insofern als Errungenschaft zu bewerten, als sie die sozialpolitische Integration eines speziellen Selbstständigentypus in das bestehende wohlfahrtsstaatliche Sicherungssystem gewährleistet. Bilanziert man jedoch nach annähernd zwanzigjähriger Praxis die Möglichkeiten des Modell, so zeigen sich sowohl auf der Leistungs- als auch der Finanzierungsebene erhebliche Sicherungslücken. Für Künstler- und Publizisten bietet dieses Versicherungssystem allein in vielen Fällen noch keinen ausreichenden Schutz.

Leistungsebene:

Im Gegensatz zur Kranken- und Pflegeversicherung hängen die wesentlichen Leistungen der **Rentenversicherung**, insbesondere die Renten, von der Höhe der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen ab, für die Beiträge entrichtet worden sind. Das Ausmaß der sozialen Absicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten bei geminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter, ihrer Hinterbliebenen und im Todesfall wird also entscheidend bestimmt durch die Arbeitseinkommen, die sie für jedes Jahr der KSK melden. Da Selbstständige naturgemäß über kein festes monatliches Einkommen verfügen, dient eine prognostizierte Einschätzung der Berechnung von Beiträgen und den sich daraus ergebenden Leistungen. Wird das Einkommen – wie in der sonstigen Sozialversicherung üblich – nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht mit einbezogen, wirken sich niedrige Einkommen sowie starke Schwankungen von Arbeitseinkünften erheblich auf den tatsächlichen Leistungsanspruch der Versicherten aus. So ist es denkbar, dass die Versicherungspflicht wegen Unterschreitens der Geringfügigkeitsgrenze entfällt, ohne dass die KSK hiervon Kenntnis erhält. Bei einem vonseiten der KSK errechneten durchschnittlichen Jahreseinkommen von 11.400 € kann kein ausreichender Schutz gewährleistet werden. **Damit liegt das Einkommen selbstständiger Künstler nur bei etwas mehr als einem Drittel der übrigen Arbeitseinkommen (29.200 €).**

Gewünschte Ergänzungen zum Einkommensniveau:

Der überwiegende Teil der Versicherten verfügt über ein Einkommen, das deutlich unter 31.000 € im Jahr liegt. Nur 0,66% der Versicherten in Westdeutschland haben jährlich ein Einkommen über 61.000 €, in Ostdeutschland liegt der Anteil derer, die die Beitragsbemessungsgrenze von 51.000 € im Jahr erreichen nur bei 0,28 %. Generell hat sich die Einkommenssituation der Künstler nicht in dem Umfang erhöht wie die Einkommen der übrigen Arbeitnehmer. Das Durchschnittseinkommen der Künstler und

Publizisten ist von 1994 bis 2003 lediglich um 9,55% gestiegen. Im Vergleich dazu konnten andere Berufsgruppen in diesem Zeitraum Einkommenszuwächse von 16,33% verzeichnen.

Insofern Rentenansprüche ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erworben werden, ist das Problem der **Altersarmut** für Künstler und Publizisten, aufgrund des niedrigen Einkommens, allzeit präsent. Das KSVG entlastet bei den Beitragszahlungen, besondere Rentenansprüche sind damit noch nicht begründet.

Gewünschte Ergänzungen zum Thema Altersarmut:

Für die Beurteilung der Rentensituation von selbstständigen Künstlern und Publizisten liegen Daten aus dem Jahr 2004 vor, die in Zusammenarbeit mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ermittelt wurden. Die durchschnittliche Rentenhöhe derjenigen, die bereits Leistungen beziehen, liegt derzeit bei 785,12 €. Aufgrund unterschiedlicher Versicherungszeiten, weisen die Berufsgruppen teilweise erhebliche Schwankungen hinsichtlich des tatsächlichen Rentenniveaus auf. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass Rentenanwartschaften der heute 65-Jährigen nicht nur durch selbstständige Tätigkeit, sondern auch aufgrund von anderweitiger Erwerbstätigkeit erworben wurde. Versicherungszeiten außerhalb der KSK lassen auf längere versicherungspflichtige Beschäftigungsphasen schließen, die nachfolgende Generationen so nicht mehr für sich in Anspruch nehmen können. Das Rentenniveau wird in den nächsten Jahren zwangsläufig rückläufig sein.

Selbst bei minimalen Arbeitsentgelten, erhalten Künstler und Publizisten in der **gesetzlichen Krankenversicherung** das ganze Spektrum der Sachleistungen. Krankheitsbedingte Arbeitsausfälle können dagegen ein erhebliches Risiko darstellen, da Krankengeld im Regenfall erst nach sechs Wochen gezahlt wird. Der Regelbeitrag für ein **vorgezogenes Krankengeld**, muss von den Versicherten in voller Höhe allein getragen werden. Ein vollständiger Einkommensausfall aufgrund von Krankheit ist für diesen Personenkreis häufig kaum zu überbrücken, da aufgrund des generell niedrigen Einkommens keine ausreichenden Rücklagen gebildet werden können. Soziale Härten und Existenzgefährdung sind die Folgen. Der Abschluss **privater Tagegeldversicherungen** erfordert relativ hohe Prämienzahlungen, die im Jahr 2000 lediglich von einem Fünftel der in der KSK Versicherten in Anspruch genommen wurde.

Das Risiko der **Arbeits- und Auftragslosigkeit** kann über die Sozialversicherung nicht abgedeckt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass der Gesetzgeber für selbstständige Erwerbsarbeit bislang keine private Vorsorge in diesem Bereich anbietet. Die Arbeitslosenversicherung ist eine **typische Arbeitnehmersicherung**. Weil von der Annahme ausgegangen wird, Selbstständige könnten ihren Arbeitsplatz nicht verlieren, hat

die Bundesregierung im Jahr 2000 Änderungen in diesem Bereich mit dem Hinweis abgelehnt, die Bundesanstalt für Arbeit sei bei einer Einbeziehung der Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung einer erheblichen finanziellen Belastung ausgesetzt.

Finanzierungsebene:

Die Finanzierungsstruktur der Künstlersozialversicherung weicht erheblich vom **Äquivalenzprinzip** der sonstigen Sozialversicherungsträger ab. Bei Inkrafttreten des KSVG im Jahr 1983 hat die Politik nach heftigen Auseinandersetzungen akzeptiert, dass ein öffentliches Interesse besteht, sich am Risikomanagement der Künstlerarbeitsmärkte zu beteiligen. Damals war man allerdings von einem Versichertenbestand von etwa 40.000 Personen ausgegangen. Aktuellen Angaben zufolge, beläuft sich im Jahr 2005 die Zahl auf **145.000 Personen** - Tendenz steigend! Um die Finanzierungsgrundlage und die Akzeptanz der Künstlersozialversicherung nicht zu beeinträchtigen, sind einer weiteren Belastung von Bund und Verwertern enge Grenzen gesetzt.

Allerdings muss davor gewarnt werden, die angespannte Finanzsituation der KSK ausschließlich und damit einseitig auf die gestiegenen Versichertenzahlen zurückzuführen. Vielmehr ist es das Missverhältnis zwischen gestiegenem Versicherungsbedarf bei gleichzeitigem Rückgang der vonseiten der Verwerter gemeldeten Honorarsummen, das die Handlungsfähigkeit dieses Sondersystems stark belastet. In diesem Zusammenhang muss der Blick vor allem auf jene abgabenpflichtigen Unternehmen gerichtet werden, die Eigenwerbung betreiben. Es ist bekannt, dass der KSK durch diesen speziellen, vielfach nicht erfassten Verwerterkreis, erhebliche Mittel verloren gehen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um speziell **Eigenwerbung** betreibende Unternehmen in die Finanzierungsstruktur der KSK stärker als bisher einzubeziehen. Finanzlücken mit einer pauschalen Erhöhung der Verwerterabgabe zu begegnen, kann nicht der politischen Zielsetzung entsprechen.

2.3. Erwerbstätige im Kulturbereich ohne KSK-Zugehörigkeit

2.3.1 Problemskizze

Die überproportionale Zunahme von Selbstständigen im Kulturbereich, zeigt entsprechende Tendenzen auf, die über die Zahl der KSK-Versicherten hinaus weist.

Gewünschte Ergänzungen zu diesem Personenkreis:

In diesem Zusammenhang handelt es sich etwa um Kunsthistoriker, die nicht überwiegend publizistisch tätig sind (etwa als Museumspädagogen), um Kulturmanager und Agenturen, die Veranstaltungen konzipieren und durchführen sowie den Kreis der selbstständigen Graphiker und Webdesigner. Zusätzlich existieren weitere kulturell relevante Berufsfelder, wie etwa den Kunsthändler, den Auktionator oder den Galeristen, die in selbstständiger Tätigkeit ausgeführt werden.

Wie Künstler und Publizisten unterliegen sie grundsätzlich denselben Marktbedingungen und sind in gleichem Maße von organisationsinterner Ausgliederung von Funktionsbereichen betroffen. Zudem sind die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit innerhalb verschiedener hochqualifizierter Dienstleistungsfelder für diesen Personenkreis vergleichbar gering. Weil für die meisten Kulturberufe weder Berufsschutz, noch verbindliche Qualitäts- und Qualifikationsstandards bestehen, können Forderungen hinsichtlich der erbrachten Leistungen gegenüber Verwertern selten gestellt werden. Während der Gesetzgeber im KSVG die Pflichten von verwertenden Unternehmen festgeschrieben hat, sind Alleindienstleister ohne Versicherungsschutz in der KSK auf diverse Berufsverbände oder die Gewerkschaften angewiesen. Allerdings ist diese Form kollektiver Interessenvertretung nicht mit dem Prinzip staatlicher Obhut zu vergleichen, dass den KSK-Versicherten zugestanden wird. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Strukturen der KSK, die Auftraggeber nicht aus ihrer sozialen Verantwortung zu entlassen.

Starke Schwankungen des Einkommens sowie unregelmäßige Auftragslage sind Gefahren, denen diese „neuen“ Selbstständigen ebenfalls ausgesetzt sind. Im Unterschied zu dem Personenkreis, der in der KSK eine Grundsicherung erhält, tragen diese Erwerbstätigen die wirtschaftlichen und sozialen Risiken in vollem Umfang allein.

Mögliche Konkretisierung?

Wer sich freiwillig gesetzlich rentenversichert, zahlt mit 19,5% den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil, als Regensatz 447,90 €, mindestens aber 78 € in die gesetzliche Altersvorsorge. Wer sich zusätzlich freiwillig gesetzlich krankenversichert, zahlt bis zu einem Einkommen von 1785 € pauschal 279 €. Dazu kommt die Pflegeversicherung mit 1,7%, mindestens aber 30 €. Wer weniger als 1000 € verdient, wird prozentual erheblich belastet. Jeder siebte Haushalt, in dem der Haupteinkommensbezieher selbstständig erwerbstätig ist, sind weder freiwillig noch pflichtversichert über die gesetzliche Rentenversicherung.

Eine **institutionelle Absicherung** über eine Sozialversicherung besteht für keines der zuvor genannten Lebensrisiken. Das gilt für Krankheit, Alter, Kindererziehung und Berufsunfähigkeit.

Analysen zeigen, dass besonders bei Niedrigverdienenden, die Beiträge in voller Höhe entrichten müssen, vielfach nicht einmal ein Krankenversicherungsschutz besteht.

Da das Prinzip der geteilten Traglast für diese Erwerbstätigen im Kulturbereich keine Anwendung findet, kann für diesen Personenkreis weder von einer Grundsicherung ausgegangen, noch ein möglichst langfristiger und kontinuierlicher Aufbau des Vorsorgevermögens gewährleistet werden.

Politischer Handlungsbedarf besteht für die Erwerbsform der „neuen“ Selbstständigen vor allem insofern, als sie im bundesdeutschen Erwerbssystem und seiner spezifischen arbeits- und sozialpolitischen Regeln bisher wenig Beachtung finden. Die Begrenzung der **Schutzbedürftigkeitsannahme** auf abhängig Beschäftigte, allenfalls noch auf die in der KSK Versicherten, führt zu der fälschlichen Annahme, Selbstständige seien in ausreichendem Maße zur Selbstvorsorge fähig. Dagegen liegt auf der Hand, dass von einer entsprechenden Sparfähigkeit nicht ausgegangen werden darf. Es ist deshalb nicht zulässig, einen Teil des bisherigen gesetzlichen Sicherungsniveaus ausschließlich durch private Finanzierung ersetzen zu wollen. Anzustreben wären demnach Modelle, die kollektive Lösungen bieten; die die Aufteilung der Traglast zwischen Versicherten und weiteren Akteuren ermöglichen.

3. Zielvorgaben für sozialpolitische Handlungsoptionen

Gewünschtes Eingangsstatement:

Die KSK besitzt ausgesprochenen Modellcharakter. Als einzigartige sozial- und kulturpolitische Errungenschaft ist ihr Bestand auch zukünftig zu sichern. Nicht im Sinne

einer Massenabsicherung für alle kreativ im Kulturbereich Tätigen, jedoch für diejenigen, deren ausdrückliche Schutzbedürftigkeit vom KSVG anerkannt wurde.

Es ist offensichtlich, dass sich die strukturellen Merkmale der **allgemeinen Erwerbstätigkeit** immer mehr den Strukturen der **kulturellen Erwerbsarbeit** anpassen. Alleindienstleistern im Kulturbereich kommt insofern eine Vorreiterrolle zu, als sie spätestens seit den 1990er Jahren, zum aktuellen Anschauungsmodell für die zukünftige Entwicklung auch anderer Berufsgruppen und Branchen geworden sind. Es notwendig, ein angemessenes Konzept zu entwickeln, das die sozialen Sicherungssysteme an den erwerbsstrukturellen Wandel anpasst, ohne die individuelle Kostenbelastung durch Beitragszahlungen in den Vordergrund zu rücken. Dabei muss im wesentlichen der Druck reduziert werden, der von der demographische Entwicklung ausgeht und der die Finanzierungsquelle der **Sozialversicherungssysteme** massiv untergräbt. Wie also können die verschiedenen Lebens- und Erwerbsstrukturen im Rahmen des sozialen Leistungssystems angemessen berücksichtigt werden? Welche Vorschläge unterliegen der politischen Steuerung? Was kann noch umlagenfinanziert gesichert werden? Was braucht eine zusätzliche kapitalgedeckte Komponente?

In diesem Zusammenhang müssen vor allem Handlungsempfehlungen gesammelt und ausgewertet werden, die helfen, a.) die materielle Armut im Alter zu vermeiden (obligatorische Absicherung/adäquate Altersvorsorge) und b.) strategische Richtlinien für die institutionelle Reform einer zukunftsfähigen Arbeitsmarktpolitik zu entwerfen (z.B. Zugang zu einer erweiterten Beschäftigungsversicherung?).

4. Vorschläge: Sammeln, Darstellen, Analysieren

4.1. Alterssicherung

Pflichtvorsorgesystem

Argumente:

- Einbeziehung aller Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Entrichtung einkommensbezogener Beiträge im Gegensatz zu Festbeträgen (Vorteil: geringere Belastung niedriger Einkommen)
- Minderung sozialer Risiken
- Relative Unabhängigkeit vom jeweiligen Erwerbsstatus
- kontinuierlicher Aufbau von Anwartschaften
- Reduzierung gesellschaftlicher Folgekosten
- umlagenfinanzierte GRV weniger risikofähig (im Gegensatz zu privaten, kapitalgedeckten Systemen)

Klärungsbedarf: (Leistungsebene/Finanzierungsebene)

- Aufteilung der Traglast zwischen Versicherten und anderen Akteuren ?
- Universalistisches Modell (Dänemark) oder berufsgruppenspezifische Lösung (Österreich/Frankreich) ?
- Wer hat ausgetestet, dass Modelle des europäischen Auslandes übertragbar und damit in unser bundesdeutsches System zu integrieren sind?

Kapitalgedeckte private Vorsorgemodelle (Riester-Rente)

Argumente:

- durch Zuschüsse oder steuerliche Vergünstigungen staatlich gefördert
- höhere Rentensicherheit
- Beitragsstabilität
- Unabhängigkeit vom jeweiligen Erwerbsstatus

Klärungsbedarf:

- Vergünstigung für Besserverdienende?
- finanzielle Zusatzbelastung für Niedrigverdienende?
- Kompatibilität mit dem Bezug von ALG II? – ist der zivilrechtliche Pfändungs- und Vollstreckungsschutz gewährleistet?
- beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen Pflichtversicherter möglich?
- inwieweit kann diese Möglichkeit auch von Selbstständigen im Kulturbereich genutzt werden, die nicht in der KSK versichert sind?

Betriebliche Zusatzvorsorge: Pensionskassen/ berufsständische Versorgungswerke

Argumente:

- vorteilhafte Systeme unter Kostenbeteiligung des Arbeitgebers
- Nachteil: höhere individuelle Beitragslast
- Nachteil: nur für einen kleinen Kreis von Erwerbstätigen möglich

Klärungsbedarf:

- können erworbene Anwartschaften auch bei wechselnden Auftraggebern bzw. Erwerbsstatus erhalten bleiben?

- Wer hat bislang die wenigen bestehenden Systeme (z.B. öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Architekten) in ihrer Funktionsweise überprüft?
- Ist es sinnvoll für jede Berufsgruppe eine selektive „Insellösung“ zu basteln?

Steuerfinanzierte Grundrente/Volksrente

Argumente/Klärungsbedarf:

- Finanzierung nur über Erhöhung der Umsatz- bzw. Einkommenssteuer möglich?
- Äquivalenzprinzip zwischen Rentenleistung und Beiträgen entfällt
- KSK verträgt sich nicht mit dem Grundsicherungssystem

Flexible Anwartschaften

Argumente/Klärungsbedarf:

- beitrags- bzw. einkommensunkabhängiges System
- abhängig von der Versicherungsdauer
- Finanzierung durch Umverteilung und Umschichtung
- Kompatibel mit KSK
- Umsetzung im Rahmen des SGB VI möglich?

Negative Einkommenssteuer

Argumente/Klärungsbedarf:

- Keine Lebensstandartsicherung
- KSK würde entfallen

4.2 Arbeits- und Auftragslosigkeit

Eingliederung in die gesetzliche/freiwillige Arbeitslosenversicherung

Argumente:

- Alternative zu ALG II – Alternative zur Belastung öffentlicher Haushalte?
- Berücksichtigung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen?
- Berücksichtigung von Personen, die sich nicht in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis befinden (Frankreich)
- zeitliche Begrenzung der Bezugsdauer (flexible Anwartschaften)?

Klärungsbedarf:

- ist z.B. das französische Modell überhaupt auf Deutschland übertragbar?
- Wie verhält es sich mit der Übertragbarkeit des skandinavischen Modells (steuerbegünstigte Einzahlung in ein System der freiwilligen Arbeitslosenversicherung)
- Wie könnte die jährliche Mindestarbeitszeit festgeschrieben werden?

4.3 Stärkung der Künstlersozialkasse

Forderungen

- Vollständige Erfassung der abgabenpflichtigen Verwerter: Erhöhung des Personalansatzes im Haushaltsjahr 2006. Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen Synergieeffekte durch den Einsatz des Prüfdienstes der Träger der Rentenversicherung auch für die Aufgaben der KSK sinnvoll genutzt werden können
- Maßnahmen zur besseren Kontrolle der Zugehörigkeit der KSK intensivieren: indem die Versicherten ihre Versicherungspflicht nicht nur aus der jährlichen Einkommensschätzung, sondern auch durch nachträgliche Einkommensnachweise, ggf. unter Angabe ihrer Auftraggeber belegen

- gemeinsam mit den Verbänden der Versicherten und der Verwerter eine Analyse der zukünftigen Entwicklung der finanziellen Lage der KSK mit dem Ziel zu erstellen, die künftige Entwicklungsbreite des Abgabensatzes besser einschätzen zu können
- Aktivitäten zur besseren Verbreitung der Riester-Rente fortsetzen
- Positive Impulse aus dem eingerichteten „runden Tisch“ des BMGS mit dem Deutschen Kulturrat für die Entwicklung der KSK aufnehmen